

## Caput XI

### Von denen im Amt befindlichen Herrschaftlichen Waldungen, in Lage und Gröse, desgleichen von Jagd und Forstbeschaffenheit, als Arten, Wildpret und Voglerey, Mastung p.

#### § 1

In dem Amte Beilstein befinden sich an herrschaftlichen Waldungen und zwar

A. in denen Unter Kirchspieln.

1. Der Kreuzberg, ein Wald, der gegen die Mittagsseite sich von Morgen gegen Abend in der Länge ausdehnet, und an Ruthenmaas hält 2641 Morgen 35 Ruthen;

Unter diesen gemeinen Nahmen sind nun folgende besondere begriffen

- a. die Haard,
- b. der Hackberg,
- c. die alte Scheuer,
- d. der Römers Köppel,
- e. das Eichholz,
- f. der Dietzwinkel,
- g. der Rothestein,
- h. die Lehngruben,
- i. der Rasenberg,
- k. der Schweins Kopf
- l. das Stangenholz,
- m. der Hellmersberg,
- n. der Wormberg,
- o. das Sommerland,
- p. der Wildweibersrain,
- q. die Dreispitz,
- r. die 2. Kreuzbergs Leyen nebst dem Pallmerichs Haug.

2. Der Kallenberg, ein herrschaftlicher Wald, liegt genau Mitternacht, und erstreckt sich der Länge nach von Morgen gegen Abend, hält 1230 Morgen.

3. Die Schmalburg samt der Kuhn- und Sartorischen Hecke, hält 106 Morgen, 52 Ruthen.

4. Der Köppel hält 58 Morgen.

5. Die Mahnbach ein ganz freier Wald hält 236 Morgen, alle Waldungen zusammen halten an Mastung 4272 Morgen sämtliche Waldungen haben zu ihrem Haupt-Bestand Eichen, Buchen und Hanbuchen, auch Tannen, man findet weniger nicht hin und wieder Rüstern, Aspen, Erlen, Birken und Nadelholz. Die Roth Buche aber nebst der Eiche ist und bleibt der Haupt Bestand.

#### § 2

Aus diesen wird jährlich aus den Schlägen verkauft, nach einem ohngefähren Durchschnitt

1. an Kohl Klafter Holz 600 Klafter a` 2400 fl.

2. an Eichen Bauholz 60 Stämm a` 400 fl.  
3. an Brand Klaftern 800 Klafter a` 1093 fl. 10 alb.  
4. vor Windfall und alt Holz 50 fl.  
-----  
3943 fl. 10 alb.

#### § 3

B. im Kirchspiel Marienberg befinden sich herrschaftliche Waldungen

1. der Groseifer Scheid und Giebelhäuser Struth hält ohngefahr 200 Morgen.  
2. der Schornberg hält 100 Morgen  
-----  
300 Morgen

in beiden ist der Bestand pur Buchen Holz, nur in ersterm befinden sich auf sumpfigen Gegenden einige Erlen, sie ertragen jährlich

1. An Brand Klafter Holz 90 Klafter 123 fl.  
2. An Bergholz 20 Stämme 80 fl.  
3. An Wellen und abgängigem Holz 30 fl.  
-----  
233 fl.

#### § 4

In diesen ebengedachten zwey Waldungen haben die Gemeinden

Langenbach  
Groseifen  
Eichenstruth  
Illfurth  
Stockhausen  
Fehl und  
Ritzhausen

das Märkerrecht, und dadurch die Befugnis

1. die freye Schweinen Mast, jedoch daß sie die gewöhnliche Gebühren an den Förster abtragen müssen.

2. Alle 2 Jahr das nötige Geschirrh Holz vor solche welche Gezüg haben, und Geschirrh Holz bedürfen.

3. Das Leß- und Urholz auf den gewöhnlichen Holztägen,

4. Die Waide in denen nicht im Geheeg liegenden Districthen.

Diese Märkerschaft müssen von Zeit zu Zeit die Märkern auf gewisse Jahrn von gnädigster Herrschaft pfachten; der jetzige Canon beträgt 20 fl. 15 alb. Im Jahr 1736 ware solcher 18 fl. 12 alb. Gült in die Kellerey zu Driedorf; damals wurde aber als ein weiteres Geding von der Fürstl. Rentkammer zu Dietz festgesetzt, daß

a.) Keine Schweine und Geisen in den Wald getrieben werden sollten,

b.) daß alles Eichen- und Buchen Bauholz a`part bezahlet werden, und

c.) der Gemeinde Ritzhausen zur Mastzeit jedem Haus 2 Schweine einzutreiben um deswillen gestattet seyn solle, weilen die Märker auf den Ritzhäuser Felder den Waidgang hätten,

d.) daß jeder Unterthan zur Conservation der Waldung jährlich 8 Eichen oder Buchen bei 15 alb. Strafe anpflanzen solle.

Diese Märkerschaft ist von besonderer Eigenschaft, von wem und wann die Märker damit belehnet worden, ob sie wieder- oder unwiederruflich seye, solches muß aus denen Archival Ackten hergenommen werden.

## § 5

Ehemalen ist der Westerwald voller Holz gewesen und hat daher seinen Nahmen erhalten, unsere Vorfahren haben aber wahrscheinlich keine Forst Oeconomie verstanden und übel mit dem Holz gewirtschaftet; man hat per traditiones, daß man zu deren Zeiten 18 Klafter Holz vor 1 Rthlr. gekauft hat; wir, ihre Nachkömmlingen müssen gegenwärtig, da sie die Trauben gegessen, mit denen Heerlingen uns begnügen und die betrübteste Folgen von ihrer schlechten Haushaltung empfinden.

Unser jetziges Forstwesen wird zwaren ordentlicher und nach Forst Regeln behandelt, aber bey aller schicklichen Vorkehrung werden dennoch die Kirchspieln Emmerichenhain zum Theil, und Neukirch ganz noch viele Jahre ihren Mangel leiden müssen. Man hat schon vor geraumen Jahren Versuche gemacht, ebengedachten Kirchspieln Holz zu verschaffen, theils durch ihr eigenes Verschulden, theils die Verfahrungs Art ist aber der Zweck bis hierhin nicht erreicht worden. Wurde etwas angepflanzt, so wurden die Plänzger durch das Vieh derer Unterthanen wieder abgewaidet, und also kame nichts zu Stande;

Man wollte aber in solchen Zeiten die Unterthanen durch Tannenholz glücklich machen, eine Gattung, die sich auf den kahlen Westerwald nicht schickte, es wurde denen Leuten Tannensaamen aufgedrungen, solcher gesäet, allein der Boden zur Saat behörig nicht bereitet, sondern der Saamen auf gut Glück hingeworfen; der wenigste Theil ging also auf, und was aufging und durchs Vieh nicht ruinieret wurde, konnte dem Duft und Frost nicht widerstehen; Erlen, Waiden, Aschen, Ahorn, Hanbuchen, Ebereschen, Rüstern und Birken sind die Holz Arten, die sich vor den Anfang auf den Westerwald schicken, und dahin angepflanzt werden müssen, weilen dieses Holz gut zur Feuerung ist, sich köppen lasset, von der Wurzel ausschlägt, und sehr schnell hinwiederum treibet; Vor allen Dingen muß man mit der Saat ordentlicher zu Werk gehen, und den Boden dazu wohl vorbereiten, sonst wird alles Anpflanzen vergeblich seyn; die Unterthanen müssen, wann sie sich und ihre Nachkommen glücklicher machen wollen, jeden Huthfrevl vermeiden, und so viel an ihnen ist, alles beitragen, den Zweck zu erreichen, es würde des Endes nicht übel seyn, wann jeder Unterthan eine gewisse Anzahl Bäumger, nach Vorschrift verpflanzete, wenigstens jeder junge Ehemann dazu angehalten würde.

## § 6

In denen Special-Beschreibungen der Ortschaften habe ich schon angemerket, wo es am Holz fehle, und wo es darinn nicht sehr oder gar nicht fehle. Ich will hier eine kleine Wiederholung, und zu desto geschwinderer Einsicht, eine Zusammenziehung machen. Das ganze Kirchspiel Neukirch, und aus dem Kirchspiel Marienberg die Gemeinden Fehl, Ritzhausen, Illfurth und Unnau, sodann aus dem Kirchspiel Emmerichenhain dieser Ort selbst, Waigandshain, Mehrendorf und Nister, haben theils gar kein, theils sehr wenig Holz. Aus den Unter Kirchspieln müssen Beilstein, Wallendorf, Heirn und Nenderoth mit ihrem Holz sehr sparsam umgehen, und rechtschaffen heegen, wann sie nicht in kurzem Mangel leiden wollen.

## § 7

Sowohl über die herrschaftlichen als Gemeinds Waldungen sind Förstern angeordnet, welche solche begehen und beschützen müssen, jene werden von der Herrschaft, diese von denen Gemeinden besoldet, diejenige, welche Holz gefrevelt, oder in denen Geheegen gehüthet oder geGraaset haben, werden angezeigt, und auf denen Monatlichen Forsttügen verordnungsmäßig bestrafet.

## § 8

Keine Gemeinde kann über ihre eigenthümliche Waldungen willkührlich disponieren, und nach Gefallen Holz fällen, sondern es ist jeder schuldig mit seiner Bedürfnis es so zum Brand, oder zum Bau oder zum Geschirr sich in den Holz-Termin einschreiben zu lassen, solcher wird von dem Beamten und Oberförster nach denen eingegangenen Holz Listen aufgestellt, und mit Anfang September an Fürstl. Rentkammer eingeschicket, wann derselbe allda revidieret worden, wird er zurückgeschickt, das Holz angewiesen, und nach abgefallenem Laub gefället. Auser dem Holz Termin wird gar kein Holz, auser in dem äusersten Nothfall losgegeben.

## § 9

Auser denen bestimmten Holztagen darf Niemand im Herrschaftl. und Gemeinds- Waldungen Lesholz sammeln, oder er wird gestrafet, und was angewiesen worden, muß zu einer gewissen Zeit, aus dem Wald geschaffet werden, oder es ist verfallen, dann darf auch keiner Streu Laub holen, oder grün Laub streifen, desgleichen ist bei schwerer Strafe verboten, Feuer in oder an einem Wald zu machen; Alles kann und will ich nicht anführen, sondern mich auf das Forst Reglement berufen.

## § 10

Von der Mastung in herrschaftlichen Waldungen lässet sich weiter nichts sagen, als daß selbige nach genomener Besichtigung, was sie ertragen kann, von Herrschafts wegen bei Amt an Inn- oder Ausländische verpfachtet wird; das Brand Geld, ein ehemaliges Accidat vor die Forstbediente wird mit verpfachtet, ob es aber nützlich ist, daß man ohne Bestimmung der in den Wald zu treibenden Anzahl von Schweinen, den Pfächtern freye Hand lässet, solches lasse ich an seinem Ort gestellet seyn, vor die Nachmast wird auch noch ein gewisses abgegeben, und mehrentheils bei der Verpfachtung ausbedungen, daß die Pfächtern eine gewisse Anzahl Mesten Eicheln oder Bucheckern liefern müssen, welche zur Aussaat wieder verbraucht werden. Die Gemeinden haben in ihren eigenen Waldungen die Mast, und wird einem jeden, je nachdem die Mast ergiebig ist, bestimmt, wie viel Stück er eintreiben dürfe, derjenige nun, welcher entweder gar keine oder nicht so viele Schweine hat, kann frembde annehmen, und sich davor zahlen lassen.

## § 11

Die im Amte befindliche Jäger und Forst-Bedienten exerciren die hohe und niedere Jagd, nämlich sie sind berechtigt, obgleich zum Glück der Unterthanen das Wild nicht geheeget wird, roth und schwarz auch Rehwildpret, sodann alle Gattungen, welche zur niedern Jagd gehören, zu schiesen, und was sie geschossen haben, wird entweder an den Wildprets Händler, der alles in einem bestimmten Preis annehmen muß, geliefert, oder zerleget, und pfundweis verkauft und berechnet.

## § 12

Die Gattungen des Wildprets, die wir im Amte haben, sind

- A. 1. Roth- und schwarz Wildprets, die wir im Amte haben sind nicht häufig.
- 2. Reh Wildpret, welches häufiger ist.
- 3. Haasen.
- 4. Dächse.
  
- B. Von Raubthieren
- 1. Fuchse.
- 2. Stein- und Baummartern.
- 3. Wilde Katzen.
- 4. Wieseln.
- 5. Ottern.
  
- C. Von Wild Geflügel
- 1. Wilde Enten.
- 2. Feldhühner.
- 3. Schnepfen zur Streichzeit.
- 4. Wasserschnepfen von verschiedenen Gattungen.

- a.) Die Pfuhschnepfe,
- b.) die grose Bekasine
- c.) die mittlere
- d.) die kleine
- 5. Brachschnepfen.
- 6. Brachhühner.
- 7. perlenfarbige Bekasinen mit rothen Füßen.
- 8. Wilde Tauben
- a.) die Ringel
- b.) die Hohl- und
- c.) die Turteltaube.
- 9. Kramets Vögel.
- 10. Ziemer.
- 11. Amseln.
- 12. Lerchen.
- 13. Wilde Gänse.
- 14. Auerhahne.
- 15. Birk- und
- 16. Hasselhühner.

### D. Von Raubvögel

- 1.) Reiher.
- 2.) Gabelweihe
- 3.) Bruchweihe oder Ka.pfenschwanz.
- 4.) blaue Falke.
- 5.) Verschiedene Sperber.
- 6.) Eulen von verschiedener Art.
- 7.) Raben.
- 8.) Elstern.
- 9.) Markolf.

Aufm Westerwald sind auch die Kibitzen häufig, und finden sich hier und da Widhofs. Übrige Arten Vögel als Spatzen, Meisen, Henferlinge, Buchfinken, Bachstelzen, Distel- und Blutfinken p.p.p. nicht zu gedenken.